

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bund und Kantone.** Die nationalrätsliche Geschäftsprüfungskommission hat zum Geschäftsbericht für 1920 folgendes Postulat formuliert:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht der Bund die Wiedereinbung ehemaliger Schweizerbürgerinnen, die durch Heirat ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, in der Weise erleichtern sollte, daß er sich an den den Kantonen und Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung erwachsenden Armenlasten beteiligt, und ob nicht hiefür ein angemessener Ausgabeposten erstmals in den Voranschlag pro 1922 eingestellt werden sollte.“ St.

**Bern.** Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege. Die Idee der staatlichen Unterstützung der öffentlichen Krankenpflege ist im Kanton Bern nicht neu, sie greift zurück bis in die dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Damals hat der Staat in den sogen. Notfrankentuben eine Anzahl Freibetten geschaffen. Diese „Stuben“ sind die Vorgänger der jetzigen Bezirksspitäler, die namentlich in den letzten Jahrzehnten eine große und rasche Entwicklung genommen haben. Durch einen Volksbeschuß vom Jahre 1880 ist sodann diese Idee der staatlichen Unterstützung der Krankenanstalten eigentlich erst konkretisiert worden. Damals wurde festgelegt, daß im Maximum 175 Betten, verteilt auf die verschiedenen Gegenden, durch den Staat frei gehalten werden sollen. Dieser Zustand hat rund 20 Jahre gedauert, worauf sich dann zeigte, daß die Zahl von 175 bei weitem nicht mehr genügte. Das rief einer gesetzlichen Regelung, und aus dieser Situation heraus entstand das Gesetz vom 29. Oktober 1899. In seinem wesentlichen Inhalt stellt das Gesetz die Norm auf, daß der Staat in den Bezirksspitäler (Krankenstuben)  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  der Betten freihalten und daß er zu diesem Zwecke diese Anzahl von Betten mit 2 Fr. pro Krankentag unterstützen soll. Damals dachte man daran, einmal das zentrale Institut, das Inselspital, wesentlich zu entlasten, sodann hat man überhaupt allgemein die Idee vertreten, daß diese Institute in den Bezirken der staatlichen Unterstützung würdig seien. Der Staat hat es nach diesem Gesetze in der Hand, die Unterstützung je nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit abzustufen. Nun ist aber zu sagen, daß durch die Beschränkung auf 2 Fr. pro Tag den Bedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen wird. Die Idee, daß die Unterstützung von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  abgestuft werden soll, kann auch nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn der Einheitsatz von 2 Fr. pro Tag bestehen bleibt. Die Spitäler sind heute vielfach mit vorzüglichen Aerzten und mit den neuesten Einrichtungen versehen, so daß der Abtransport nach dem kantonalen Inselspital nur in den seltensten Fällen nötig sein wird. Es soll daher dafür gesorgt werden, daß jedes Spital tatsächlich denjenigen Betrag an Staatsunterstützung bekommt, der bereits im Gesetz von 1899 als Minimum niedergelegt ist. Es ist denn auch zu erwarten, daß die Revision auf dieser Grundlage vorgenommen und durchgeführt wird. A.

**Der Ehevertrag nach  
Schweizer Recht.**

Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Fr. 4.50

Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

**Vom**

**seelischen Gleichgewicht und seinen Störungen**

Von Nervenarzt Dr. med. Walter Gut,  
Hohenegg-Meilen.

Broschiert 5 Fr., in Leinwand geb. Fr. 7.50.

**Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.**